

(Staatsminister DDr. Bed.)

(A) Das Ministerium des Innern, mit dem hierüber ins Vernehmen getreten worden ist, hat sich seine Entscheidung hierüber zurzeit noch vorbehalten.

Nach alledem wird ein gesetzgeberisches Vorgehen worauf im vorliegenden Antrage Bezug genommen wird, auch schon im Hinblick auf die bis jetzt verhältnismäßig sehr kurze Geltungsdauer des Kirchensteuergesetzes wohl kaum und jedenfalls nicht in der vom Herrn Abgeordneten Uhlig angeregten, bereits vom Herrn Vorredner bekämpften Richtung in Frage kommen können. Dagegen ist die Regierung bereit, in dem bereits angegebenen Sinne mit Ihrer Deputation, an die der Antrag wohl verwiesen wird, ins Vernehmen zu treten und die Sache weiter zu behandeln.

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Böhme.

**Abgeordneter Dr. Böhme:** Meine Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Ministers, ebenso wie aus den Ausführungen der beiden Herren Vorredner hat sich als einheitliche Auffassung die ergeben, daß eine gewisse Verwirrung auf dem hier in Frage stehenden Gebiete eingetreten ist. Auch wir auf der rechten Seite des Hauses bedauern diese Verwirrung, wir meinen aber, daß durch unsere bei der Beratung des Kirchensteuergesetzes vertretene Ansicht, wenn diese Gesetz geworden wäre, die Verwirrung von vornherein vermieden worden wäre. Eins ist richtig: In dem uns vorgelegten Entwurfe versuchte die königliche Staatsregierung, einen einheitlichen Grundsatz dahin aufzustellen, daß jede Besteuerung Andersgläubiger vermieden werde. Es entstand aber hier, und darauf lege ich das Hauptgewicht, die Streitfrage, was unter der Besteuerung Andersgläubiger zu verstehen sei. Wir waren der Auffassung, daß es sich dabei nur um Personalsteuern im gegenwärtig üblichen technischen Sinne handeln kann, und wir vertraten weiter die Auffassung, daß es sich bei diesen kirchlichen Grundsteuern durchaus nicht um Grundsteuern derart handelt, wie wir sie auf Grund des Staatsgrundsteuergesetzes erheben. Hier liegt der wesentliche Unterschied und hier liegt auch der ganze Grund, der zu der Verwirrung Anlaß gegeben hat.

Wir haben nachgewiesen, und auch ich, der ich nochmals die damaligen Ausführungen nachgeprüft habe, stehe noch überzeugter auf dem Standpunkte, daß es sich bei der Erhebung dieser Grundsteuer, die ich einmal so nennen will, nicht, wie ich sagte, um eine Grundsteuer im Sinne des Staatssteuergesetzes handelt, sondern um

eine kirchliche Anlage, die einen ganz anderen Grund als (C) die Finanzhoheit des Staates hat.

Meine Herren! Die geschichtliche Entwicklung weist es ganz scharf nach, daß es sich hier um eine öffentlich-rechtliche Anlage handelt, die der Kirche zusteht als dingliches Recht am Grundstück.

(Abgeordneter Greulich: Sehr richtig!)

Unsere Kirchengemeinden waren seit Jahrhunderten territorial organisiert, und in dieser territorialen Organisation stand ihnen ein öffentliches dingliches Recht der Anlageerhebung am Grund und Boden, der zur Kirchengemeinde gehört, zu. Hätte man diesen Grundsatz, der klar nachgewiesen worden ist und der auch im Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 klar in Erscheinung tritt, beibehalten, so wäre die Verwirrung nicht eingetreten. Sie ist, ich möchte sagen, durch einen ganz äußerlichen Hergang eingetreten. Die frühere Art der Erhebung nach dem Hufenfuß gab zu Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten Anlaß, und da man im Jahre 1843 die Staatsgrundsteuer in ein gewisses System brachte, so wandte man lediglich für die Erhebung dieser öffentlich-rechtlichen dinglichen Kirchenlast das neue System an, das man für die Erhebung der Staatsgrundsteuer eingeführt hatte. Also lediglich, daß man das äußerliche Hilfsmittel der Erhebung mit der früheren Einrichtung der Kirchenanlage in Verbindung brachte, hat zu der allmählichen Verwischung des Begriffes und dahin geführt, daß wir heute glauben, wir hätten es mit einer Steuer zu tun, die einen ähnlichen begrifflichen Charakter wie die Staatsgrundsteuer hat. In diesem Unterschied, in dieser Verwischung der Begriffe liegt die ganze Verwirrung, die heute tatsächlich zu konstatieren ist. Wir haben uns deshalb damals besonders auf den Begriff festgelegt und versucht, ihn im Kirchensteuergesetze festzuhalten, weil wir der Überzeugung waren, es sei unrecht, die Kirchengemeinde, die in der Erhebung der Anlagen sowieso schon immer weiter eingeengt wird und die immer größere Schwierigkeiten hat, die stark steigenden Bedürfnisse, die an sie herantreten, durch Erhebung von Anlagen zu befriedigen, durch diese Verwirrung noch mehr in bezug auf ihre Finanzrechte zu beschränken. Das hat man auch allgemein zugegeben, und Sie wissen, meine Herren, daß man dann zu einem Kompromiß kam, indem die königliche Staatsregierung die Schäden, die den Gemeinden durch die neue gesetzliche Regelung entstehen würden, durch Hingabe eines Fonds von 600 000 M. beseitigen wollte. Wir waren uns klar, daß trotz dieser Hergabe noch eine Schädigung der einzelnen Gemeinden und auch der Landeskirche eintreten würde, wir haben aber die Sache damals mitgemacht und der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes zugestimmt.